



WÜRTTEMBERGISCHE
LANDESBIBLIOTHEK

Wissen teilen

Kontrovers behandelte Themen in der Geschichte des württembergischen Landtags

Bestimmte Themen beschäftigen den Landtag über lange Zeit und werden besonders kontrovers behandelt. Sie dienen der Profilierung wie der Abgrenzung.

[Bund und Land](#)

[Länderfusion](#)

[Freiheitsrechte](#)

[Infrastruktur](#)

[Staat und Kirche](#)

[Verfassung](#)

Bund und Land

Regionale Eigenständigkeit und überregionale Verpflichtungen sind von 1819 an in ihrem Spannungsverhältnis immer wieder Gegenstand der politischen Auseinandersetzungen. Der Großmachtstatus von Österreich und Preußen sowie das dort deutlich geringere Maß an Partizipationsmöglichkeiten des Volkes bei politischen Entscheidungen führen zu Vorbehalten gegenüber einer zu engen Kooperation. Die Verschiebung konfessioneller Kräfteverhältnisse zu Lasten der Katholiken motiviert zur Unterstützung der großdeutschen Option. Der Verlust an Kompetenzen gegenüber der Bundesebene macht Königshaus und Landtag zeitweilig zu Gegnern der deutschen Einheit.

Das fusionierte Baden-Württemberg gerät zunehmend in bundespolitische Kontroversen wegen der Lastenverteilung im Länderfinanzausgleich.

Wichtige Wegmarken:

bittet, der K. Regierung zur Prüfung und Erwägung vorzulegen.

Euer Königl. Majestät legen wir diese Beschlüsse und Bitten unter Anschluß der zu Ziffer 6 erwähnten Eingabe unterthänigst vor.

In tiefster Ehrfurcht

Euer Königl. Majestät
Stuttgart den 18. Februar 1868.

unterthänigste treuehofsamste Ständeversammlung.
Der Präsident der Der Präsident der
Kammer der Standesherrn: Kammer der Abgeordneten:
Graf von Rechberg. Weber.

An den
K. Geheimen Rath.

Beilage 216 (Prot. 72).

Antwortnote

der Kammer der Standesherrn, betreffend den Gesetzesentwurf über die Verpflichtung zum Kriegsdienst.

Die Kammer der Standesherrn hat auf die verehrliche jenseitige Note vom 30. v. M., betreffend den Entwurf eines Gesetzes über die Verpflichtung zum Kriegsdienst, diesen Gegenstand ebenfalls ihrer Berathung unterzogen und die in der beiliegenden Zusammenstellung enthaltenen Beschlüsse gefaßt.

Sodann hat die Kammer der Standesherrn gelegentlich der Berathung des Art. 3 jenes Entwurfs beschlossen: die K. Regierung zu ersuchen, bis zu Einbringung des nächsten Stats, beziehungsweise Contingentgesetzes, genaue Erhebungen anstellen zu lassen, ob bei Annahme des Maßes von 5' 6" und mit Berücksichtigung der dem Heere durch das neue Gesetz wirklich zuwachsenden Rekruten die Gesamtzahl der alsdann tüchtig Erfundenen einer Jahresklasse nicht könnte ohne Anwendung des Looses in das Heer eingestellt werden.

Weiter hat die Kammer der Standesherrn bei Berathung des Art. 31 — davon ausgehend, daß die durch das neue Kriegsdienstgesetz vergrößerte Schwierigkeit, tüchtige Unteroffiziere bei der Fahne festzuhalten, den Wunsch gerechtfertigt erscheinen lasse, als einen Reiz hiefür denselben jedes Kriegsjahr als doppeltes Dienstjahr zu zählen, wie dieß wohl in allen anderen Heeren der Fall ist — beschlossen: an die K. Staatsregierung die Bitte zu richten:

in Erwägung zu ziehen, bei welchen Verhältnissen diese doppelte Berechnung eines Kriegsjahrs den Unteroffizieren als Begünstigung gewährt werden könnte, und darüber, soweit dieß erforderlich ist, für den nächsten Zusammentritt der Stände einen Gesetzesentwurf vorzubereiten.

Indem der Unterzeichnete das Präsidium der Kammer der Abgeordneten zu ersuchen sich beehrt, der jenseitigen Kammer hievon gefälligst Mittheilung machen zu wollen, hat er anzufügen, daß die Kammer der Standesherrn den Beitritt zu der jenseits beschlossenen Bitte an die K. Staatsregierung:

dieselbe möge darauf Bedacht nehmen, daß vor Ablauf der Präsenzzeit die Mannschaft beurlaubt werde, die als gehörig einereizt betrachtet werden kann; abgelehnt hat, da der Inhalt dieser Bitte in vielen Artikeln des Gesetzes bereits erledigt ist.

Hochachtungsvoll u.

Stuttgart den 8. Februar 1868.

Der Präsident
der Kammer der Standesherrn:
Graf von Rechberg.

An das Präsidium
der Kammer der Abgeordneten.

Beilage 217 (Prot. 72).

Beschlüsse

der Kammer der Standesherrn zu dem Entwurfe eines Gesetzes über die Verpflichtung zum Kriegsdienst.

Zu der Ueberschrift und dem Eingang des Gesetzesentwurfs nichts zu erinnern;

den Art. 1

in folgender Fassung anzunehmen:

„Jeder Württemberger ist kriegsdienstpflichtig und

kann sich in Ausübung dieser Pflicht nicht vertreten lassen.

Ausgenommen von der Kriegsdienstpflicht sind:

- a) die Prinzen des Königl. Hauses,
- b) die Mitglieder der mediatisirten, vormalig reichsfürstlichen Familien.“

1.10.1819: *Karlsbader Beschlüsse* (Pressezensur, keine Gewissensfreiheit, Zulässigkeit nur landständischer Verfassungen): Anspruch auf bundesweite Gültigkeit: Widerspruch zur württembergischen Verfassung von 1819: Streitfrage: Was gilt?

25.6.1832: *Beschlüsse des Deutschen Bundes*: Pflicht der Fürsten, Anträge der Stände zu verwerfen, die im Widerspruch zu Rechten der Fürsten stehen

5.7.1832: Bund: Zensur auch bzgl. ausländischer Schriften; Verbot politischer Vereine (Parteien); Volksversammlungen nur unter strenger Aufsicht

1833: Anwendung preußischer Vorgaben: Kein Absolvent der Universität Zürich erhält Zulassung zum württembergischen Beamtenapparat

22.3.1833 / 1.1.1834: Unterzeichnung bzw. Inkrafttreten des Zollvereinigungsvertrags

Oktober 1834: Einsetzung eines *Bundesschiedsgerichts* für Streitigkeiten zwischen Fürsten und Landständen

1844: Erstmals Schleswig-Holstein-Frage (Zugehörigkeit zum Deutschen Bund oder Dänemark) als Diskussionsgegenstand im Landtag

1845: Beschluss zum Bau von *Eisenbahnen* – auch als Mittel zur Förderung der nationalen Einheit

18.5.1848: Eröffnung der *Frankfurter Nationalversammlung*

1848 / 1849: Einführung der allgemeinen deutschen Wechselordnung in Württemberg: erstes Gesetz auf dem Weg zu einer deutschen Rechtseinheit.

17.1.1849: Württemberg stimmt als erster Staat den *Grundrechten des deutschen Volkes* zu (wie von Frankfurter Nationalversammlung beschlossen)

28.3.1849: Verabschiedung der *Reichsverfassung*. 1849: Neue Landesgesetze zur Ablösung feudaler Elemente im Sinne der Reichsverfassung. Die Zweite Kammer bzw. deren liberale Mehrheit besteht bis 1851 auf der Gültigkeit der Reichsverfassung und Angleichung der Landesverfassung

26.9.1849: Regierung lehnt im Auftrag König Wilhelms I. den Beitritt Württembergs zum Dreikönigsbündnis mit Preußen, Hannover, Sachsen ab.

1849 / 1850: Verfassungsberatende Landesversammlung in Württemberg erkennt die Grundrechte des deutschen Volkes, aber nicht die Reichsverfassung an

1850: Antipreußische Thronrede König Wilhelms I.: Wiederherstellung des Deutschen Bundes ohne preußische Dominanz; territoriale Ansprüche auf Hohenzollern. Zeitweilige Annäherung an Österreich.

1864-1866: *Spaltung der Liberalen wegen Deutscher Frage*: Nationalliberale für Anschluss an Norddeutschen Bund unter preußischer Führung, Linksliberale für anti-

preußisches Südbündnis. Entstehung des katholisch geprägten Großdeutschen Klubs (Einheit Deutschlands unter Einschluss und Führung Österreichs)

1867: Schutz- und Trutzbündnis mit Preußen erhält im württembergischen Landtag 32 Gegenstimmen

1868 / 1870: Gegen das Kriegsdienstgesetz von 1868 (nach Vorbild Preußens) entsteht Protestbewegung für ein demokratisches Milizheer (nach Schweizer Vorbild)

22.7.1870: Württembergischer Landtag bewilligt als letzter in Deutschland die Kriegskredite zur Finanzierung des Deutsch-Französischen Krieges 1870 / 1871

5.12.1870: Wahlsieg der Befürworter der kleindeutschen Lösung der deutschen Einheit (unter preußischer Führung)

19.12.1870: Mehrheitliche Zustimmung zum Beitritt Württembergs zum Deutschen Reich

1.1.1871: *Württemberg wird Bundesstaat* im Deutschen Reich

16.4.1871: Geltung der Reichsverfassung des neu gegründeten Deutschen Reiches. Abgabe von Kompetenzen auf Bundesebene. Kooperation von Landes- und Reichsparteien. Württemberg behält Eigenständigkeit bei Eisenbahn, Post, Alkoholbesteuerung und Ernennung von Offizieren.

1873: Billigung der Zuständigkeit des Reichs für das gesamte bürgerliche Recht

1876: Ablehnung einer Übernahme der Eisenbahn durch das Reich im Landtag

1881: Billigung des Beitritts zur reichsweiten Branntweinsteuergemeinschaft

1.12.1893: Bebenhäuser Konvention: Angleichung der Beförderungs- und Versetzungsbestimmungen für württembergische und preußische Offiziere. Kontroversen über eine „Verpreußung“

1.1.1900: Bürgerliches Gesetzbuch des Deutschen Reiches erlangt Gültigkeit und muss in Landesgesetzgebung eingepasst werden

1906: Der Landtag (Volkspartei, Zentrum, SPD) lehnt den Anschluss an die preußisch-hessische Eisenbahngemeinschaft ab.

1909: Reichsweite Güterwagengemeinschaft. Ausführungsbestimmungen kontrovers diskutiert

14.8.1919: *Weimarer Reichsverfassung*: Zentralisierung von Kompetenzen (z.B. Eisenbahnwesen) auf Reichsebene

14.10.1933: Auflösung aller Landtage in Deutschland nach Anordnung der NS-Reichsregierung

1970-1987: Hälfte der Gesamtsumme für den bundesweiten Länderfinanzausgleich aus Baden-Württemberg. Baden-Württemberg seit 1950 durchgehend ausgleichspflichtig

1989/1990: Personelle Hilfe aus Baden-Württemberg für Aufbau neuer Strukturen in Sachsen

1995: 2,8 Mrd. DM für Länderfinanzausgleich aus Baden-Württemberg. Lastenverteilung unter Bundesländern wird zunehmend kontrovers diskutiert.

2008: Baden-Württemberg eines von nur noch drei Geberländern im Länderfinanzausgleich (mit Bayern und Hessen)

Länderfusion

Die Aufteilung Südwestdeutschlands in drei Teilstaaten durch die Besatzungsmächte USA und Frankreich stellt die bis dahin praktizierte politische und kulturelle Abgrenzung Badens und Württembergs in Frage. Der größte Nachfolgestaat Württemberg-Baden zeigt, dass eine Kooperation über frühere Ländergrenzen hinweg funktionieren kann. Trotzdem bleibt die bald angestrebte und betriebene Fusion der drei Teilstaaten bzw. zwei früheren Südweststaaten zu einem gemeinsamen Bundesland ein umstrittener und langwieriger Prozess.

1950-1951: Ansiedlung wichtiger Institutionen in Karlsruhe als Ausgleich für Verlust der Hauptstadtfunktion bereits in Württemberg-Baden: Landesrechnungshof, Bundesgerichtshof, Bundesverfassungsgericht, Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder

Ab 1952: Auf- und Ausbau der Regierungspräsidien in vier Bezirken. Durchmischung bei Personalstellenbesetzung zwischen Landesteilen

11.10.1952: Gründung des Heimatbundes Badener Land. Eigenständigkeit Badens wird anders als vorher eher vom katholischen Südbaden favorisiert.

1952-1955: Strukturförderung bezieht sich nur auf badische Gebiete

1952-1958: Engere Verbindung der Ballungsräume durch Elektrifizierung der Bahnstrecken Stuttgart-Karlsruhe bzw. Stuttgart-Mannheim

1953-1963: Aufbau des Kernforschungszentrums Karlsruhe

1953: Gründung des Württembergischen und des Badischen Staatstheaters

1954: Kommission für Geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg mit Sitz in Karlsruhe

1955: Landesausstellung auf Killesberg Stuttgart

5.5.1955: Aufhebung des Besatzungsstatus für Deutschland. Möglichkeit von Volksbegehren für Neugliederungen

30.5.1956: BVG-Urteil: Recht auf Volksbegehren für Baden

September 1956: Volksbegehren in Baden: 15,1% der Bevölkerung unterschreibt

1962: Gesetzesinitiative von Bundesinnenminister Hermann Höcherl zur Badenfrage scheitert

19.8.1969/26.2.1970: Grundgesetz-Änderung: Ausführungsgesetz zu Volksabstimmungen in Baden: 25% Beteiligung notwendig, davon Mehrheit für Baden notwendig

7.6.1970: Volksabstimmung zu Baden-Frage: Beteiligung: 62,83%; für vereintes Baden-Württemberg: 81,93%

1971: Einheitlicher CDU-Landesverband. Vier Einzelverbände werden in Bezirksverbände überführt

Juli 1971: Verwaltungsreform: Zwischeninstanzen Regionalverband bzw. Regierungsbezirk als Integration regionaler Identitätsbildungen

1997: Fusion von Süddeutschem Rundfunk (SDR) und Südwestfunk (SWF) zum Südwestrundfunk (SWR)

1997: Fusion von Badenwerk und Energieversorgung Schwaben (EVS) zur EnBW

1999: Fusion von Landeskreditbank, Südwestdeutscher Landesbank und Landesgirokasse zur Landesbank Baden-Württemberg (LBBW)

Freiheitsrechte

Am Maß der Gewährung bürgerlicher Freiheitsrechte lässt sich ablesen, was jeweils als Idealform der politischen Kultur verstanden wird. Die Entwicklung der demokratischen Kultur geht mit der Gestaltung individueller Grundrechte einher.

Pressefreiheit

1817: Freisinniges *Pressegesetz* in Württemberg

1819: Einschränkung der Pressefreiheit durch Karlsbader Beschlüsse. Gegensatz von Bundes- und Landesrecht kulminiert beim Thema Pressefreiheit

15.10.1831: Lockerung der Pressezensur. Gründung vieler Zeitungen

30.4.1832: *Bad Boller Erklärung* gegen Zensur und Parteiverbote. Zunächst Publikation durch Staat verboten, dann zugelassen

5.7.1832: Wiedereinführung der Zensur aufgrund von Bundesbeschlüssen

1833: Paul Pfizer und Friedrich Römer fordern Pressefreiheit im Landtag

1833: Neugewählter Landtag fordert Pressefreiheit unter Hinweis auf die Kosten der Zensur

1836 / 1838: Gesetz gegen Büchernachdruck (Urheberrecht)

Ab 1839: Mildere Handhabung der Zensur. König Wilhelm I. befürwortet die Zensur wegen der persönlichen Angriffe der Presse gegen ihn aufgrund seines Privatlebens

1847: Landtag lässt durch Gesandten im Frankfurter Bundestag für Lockerung der Zensur eintreten

1848: Distanzierung von Metternich im neugewählten Landtag. Wiedereinführung der Pressefreiheit

17.1.1849: Inkrafttreten der Grundrechte des deutschen Volkes (27.12.1848) in Württemberg: Meinungs- und Pressefreiheit enthalten

1874: Württembergisches Ausführungsgesetz zum Reichspressegesetz. Maß des Fortschrittes gegenüber 1817 umstritten.

Versammlungsfreiheit

1831: Gründung von Wahlvereinen vor Ort

16.1.1832: Verbot zur Bildung von Vereinen zur Beratung landständischer Angelegenheiten, d.h. von Ortsvereinen der politischen Richtungen bzw. Parteien

30.4.1832: *Bad Boller Erklärung* gegen Zensur und Parteiverbote. Zunächst Publikation durch Staat verboten, dann zugelassen

12.6.1832: In Reaktion auf das Hambacher Fest: Verbot aller politischen Versammlungen ohne polizeiliche Erlaubnis

5.7.1832: Bundesgesetz: Verbot politischer Vereine, Volksversammlungen unter strenger Aufsicht. Verbot der deutschen Farben (schwarz-rot-gold) an Kokarden und Fahnen

1833: Motion Friedrich Römers für freies Versammlungsrecht

1848: Ständischer Ausschuss trägt Forderung nach Presse- und Versammlungsfreiheit vor

März 1848: Landtag beschließt Versammlungsfreiheit (mit Anzeigepflicht), Ortsvereine von Parteien erlaubt

17.1.1849: Inkrafttreten der Grundrechte des deutschen Volkes (27.12.1848) in Württemberg: Versammlungsfreiheit enthalten

1872: Durch ein Reichsgesetz wird das württembergische Strafgesetzbuch von 1839 mit seinen Beschränkungen des Vereinsrechts aufgehoben.

1908: Reichsvereinsgesetz: restriktiver als württembergisches Recht, kontrovers behandelt

Gewerbefreiheit / Ablösung des Feudalsystems

1819: Verfassung: Aufhebung der Leibeigenschaft, Auswanderungsfreiheit

1828: *Gewerbeordnung*: weitgehende Gewerbefreiheit (Beseitigung zahlreicher Restriktionen, Reform der Zunftordnung)

1828: Gewerbeförderung durch Zollfreiheit: Zollverein mit Bayern

1829: Handelsvertrag mit preußisch-hessischem Zollverein

1833: Die liberale Opposition fordert im Landtag die Minderung der Grundabgaben, freieren Handelsverkehr und die Herabsetzung der hohen, Schmuggel provozierenden Zollsätze.

22.3.1833 / 1.1.1834: Unterzeichnung bzw. Inkrafttreten des deutschen *Zollvereinigungsvertrags*

1836: Gesetz zur Ablösung der Fron und zur Entschädigung der leibeigenschaftlichen Leistungen. Aus der Staatskasse erhalten die Standesherren den 22,5fachen Betrag als Entschädigung.

März 1848: Ablösung der bäuerlichen Lasten und des Zehnten (Entschädigung der Standesherren: 12-16facher Jahresertrag). Beseitigung des Wildschadens. Keine königliche Jagd außerhalb der königlichen Parkanlagen.

17.1.1849: Inkrafttreten der *Grundrechte des deutschen Volkes* (27.12.1848) in Württemberg: Gewerbefreiheit und Freiheit zum Grundstückserwerb enthalten

1849: Neue Gesetze: Ablösung des Zehnten und der Jagddienste

1862: *Gewerbeordnung*: Aufhebung des Zunftzwangs, des Erfordernisses der Meisterprüfung und des Ortsbürgerrechts für die meisten Gewerbe (über Gesetze 1828 und 1836 hinaus)

1871: Reichsverfassung: Deutsches Reich als einheitliches Zoll- und Handelsgebiet.

Volksbewaffnung

1514: Tübinger Vertrag: Kein stehendes Heer

1724: Erstmals gelingt es einem württembergischen Herzog, gegen den Willen der Landstände und die Bestimmung des Tübinger Vertrags ein stehendes Heer aufzustellen.

1796: *Vorparlament in Nagold*: Für Landmiliz gegen stehendes Heer

1798: Kontroverse Herrschaft / Landschaft: Der Herzog will ein großes stehendes Heer, die Landstände wollen eine große Volksmiliz und ein kleines stehendes Heer

1798: Herzog Friedrich II. stellt ein stehendes Heer von 4.000, später von 6.000 Mann auf

1832: Liberale Opposition fordert allgemeine Volksbewaffnung und allmähliche Aufhebung des stehenden Heeres

1847: In Reaktion auf die Hungerkrawalle Erlaubnis für Kommunen, aus ihrer Einwohnerschaft Sicherheitswachen aufzustellen

März 1848: Landtag beschließt Volksbewaffnung (Recht zum Tragen von Waffen, Bildung von Bürgerwehren)

1848 / 1849: Einzelgesetze beseitigen die Stellvertretung im Heer und die Befreiung der Standesherren von der Wehrpflicht

17.1.1849: Mit Verkündung der Grundrechte des deutschen Volkes geht die *allgemeine Wehrpflicht* (auch für Adel) einher.

1868 / 1870: Gegen das Kriegsdienstgesetz von 1868 (nach Vorbild Preußens) entsteht Protestbewegung für ein demokratisches Milizheer (nach Schweizer Vorbild). Wehrpflicht mit Reservistenstamm als Mittel zur Demokratisierung.

1.1.1871: Für Württemberg als deutschen Bundesstaat gilt das Reichsgesetz zur Wehrpflicht.

Wahlrecht

Strittige Aspekte:

Notwendigkeit des Amtsantritts aufgrund einer Wahl: Problem der berufenen, nicht gewählten Privilegierten der Zweiten Kammer sowie der kraft eines geerbten Amtes oder lebenslänglich ernannten Standesherrn.

1906: Versetzung der Privilegierten aus Zweiter in Erste Kammer

1919: Auflösung der Ersten Kammer

Voraussetzungen des aktiven Wahlrechts:

Abhängigkeit vom Steueraufkommen oder allgemeines Wahlrecht: 1819-1868: Wahl von zwei Dritteln der Wahlmänner durch die Höchstbesteuerten, danach allgemeines, gleiches, unmittelbares, geheimes Wahlrecht

Abhängigkeit vom Geschlecht: Frauenwahlrecht ab 1919

Voraussetzungen des passiven Wahlrechts:

Abhängigkeit von Religionszugehörigkeit: Landtagswahl 1868 erstmals ohne Bindung an Zugehörigkeit zu einer der drei anerkannten christlichen Konfessionen

Abhängigkeit vom Lebensalter: 1819-1906: 30 Jahre; 1906-1919: 25 Jahre; 1919-1933: 20 Jahre

1955: Gesetz über die Landtagswahlen in Baden-Württemberg: Verhältniswahl mit Elementen der Persönlichkeitswahl

1975: Landesweite statt bezirksweite Verrechnung der Stimmenanteile bei Landtagswahlen

Dem Präsidium des ständischen Ausschusses beehrt sich das K. Staatsministerium gemäß Allerhöchstem Befehle Seiner Majestät des Königs vom 4. d. M. im Anschluß einen am 10. Februar d. J. in Karlsruhe abgeschlossenen Staatsvertrag zwischen Württemberg und Baden über den Bau und Betrieb einer Nebeneisenbahn von Möckmühl nach Dörzbach nebst dem Vortrag des Staatsministers der auswärtigen Angelegenheiten an die Ständeversammlung mit dem Ersuchen zu übergeben, behufs Herbeiführung der verfassungsmäßigen Beratung und Beschlußfassung der Ständeversammlung, zunächst der Kammer der Abgeordneten, das Weitere gefälligst einleiten zu wollen.

Hochachtungsvoll

Stuttgart, den 5. März 1898.

K. Staatsministerium.
Der Präsident:
Mittnacht.

An das Präsidium des ständischen Ausschusses.

Staatsvertrag

zwischen

Württemberg und Baden

über

den Bau und Betrieb einer Nebeneisenbahn von Möckmühl nach Dörzbach.

Die Königlich Württembergische und die Großherzoglich Badische Regierung haben in der Absicht, eine weitere Eisenbahnverbindung zwischen den beiderseitigen Staatsgebieten herbeizuführen, Bevollmächtigte ernannt, welche vorbehaltlich der Allerhöchsten Ratifikation nachstehenden Vertrag verabreden haben:

Art. 1.

Die Königlich Württembergische und die Großherzoglich Badische Regierung verpflichten sich, den Bau und Betrieb einer Nebeneisenbahn von Möckmühl nach Dörzbach nach Maßgabe der Landesgesetze zu gestatten und durch Zuschüsse aus Staatsmitteln zu fördern.

Beide Regierungen werden die Konzession zum Bau und Betrieb der Bahn in ihrem Gebiet an eine leistungsfähige Unternehmergesellschaft nach Maßgabe dieses Vertrags und noch zu vereinbarenden gemeinschaftlicher Konzessionsbedingungen erteilen.

Art. 2.

Für den Bau und Betrieb der Bahn sollen die Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892 und die dazu ergangenen und noch ergehenden ergänzenden und abändernden Bestimmungen maßgebend sein.

Art. 3.

Die Genehmigung und Feststellung der Bauentwürfe innerhalb jedes Staatsgebiets bleibt der betreffenden Regierung überlassen.

22. 33. Beil. IX.

Die bau- und wasserpolizeiliche Prüfung der Anlagen steht jeder der beiden Regierungen für die innerhalb ihres Gebiets gelegenen Strecken zu.

Die von einer der vertragschließenden Regierungen geprüften Betriebsmittel werden ohne weitere Prüfung im Gebiet der andern Regierung zugelassen.

Art. 4.

Zum Zweck der Erwerbung des zur Anlage der Bahn erforderlichen Grund und Bodens wird jede der vertragschließenden Regierungen für ihr Gebiet dem Unternehmer nach Maßgabe der Landesgesetze das Enteignungsrecht verleihen.

Art. 5.

Jede der beiden Regierungen übt für ihr Gebiet das staatliche Aufsichtsrecht über die Verwaltung der Bahn aus. In den Fällen, in welchen eine einheitliche Ausübung dieses Aufsichtsrechts im Interesse des Eisenbahnverkehrs liegt, werden die vertragschließenden Regierungen eine Verständigung hierüber unter sich herbeiführen.

Art. 6.

Die Bahnpolizei wird unter Aufsicht der hiezu in jedem Staatsgebiet zuständigen Behörden nach Maßgabe der in Art. 2 bezeichneten Bahnordnung gehandhabt.

Die Bahnpolizeibeamten sind von den zuständigen Behörden des betreffenden Staats zu verpflichten.

Infrastruktur

Eisenbahn

Das wichtigste Infrastrukturprojekt des 19. und frühen 20. Jahrhunderts wird der Eisenbahnbau. Diese technische Errungenschaft macht die Industrialisierung für den individuellen Alltag konkret und steht für eine stärker urbane, mobile Lebensweise. Mobilität geht mit neuen Möglichkeiten der Vernetzung und Begegnung einher.

Befürworter des Eisenbahnbaus kommen vor allem aus dem rechtsliberalen Spektrum. Hier verbinden sich Gedanken der Gewerbefreiheit, Wirtschaftsförderung und deutschen Einheit (bei kleindeutscher Lösung). Mobilität als Massenereignis wird zudem als Mittel zur Demokratisierung wahrgenommen. Kritiker verweisen vor allem auf die hohen Kosten.

Nach dem 2. Weltkrieg wird die Eisenbahn auch ein Mittel zur engeren Verbindung der fusionierten Landesteile Baden und Württemberg. Großprojekte stoßen auf wachsenden Widerstand der Bevölkerung. Infrastrukturfragen werden zunehmend ab den 1980er Jahren mit Umweltschutzthemen verknüpft.

Wichtige Wegmarken:

1843 / 1845: Gesetzentwurf bzw. Beschluss zum Bau von Eisenbahnen

1847: „*Teuerungslandtag*“: Erhöhter Kapitalbedarf wegen Eisenbahnbau: Staatsschuld zu erhöhtem Zinssatz (4,5% statt früher 3,5%). Schulden steigen von 35,6 Millionen Mark (1845) auf über 700 Millionen Mark (1918)

1871: Württemberg behält als deutscher Bundesstaat zunächst Eigenständigkeit in der Verwaltung der Eisenbahn

1888: Gesetzliche Möglichkeit zu Zwangsenteignungen wegen des Eisenbahnbaus

1906: Deutschlandweite Personentarifreform im Eisenbahnverkehr mit Einführung einer 4. Wagenklasse. Kontrovers diskutiert und abgelehnt bleibt der Anschluss an die preußisch-hessische Eisenbahngemeinschaft.

1909: Reichsweite Güterwagengemeinschaft. Ausführungsbestimmungen kontrovers diskutiert

1919: Übertragung der Kompetenz für Eisenbahn auf das Reich

1952-1958: Elektrifizierung der Bahnstrecken Stuttgart/Karlsruhe, Stuttgart/Mannheim

Bis 1992: Fertigstellung der Schnellbahntrasse Stuttgart/Mannheim gegen Widerstände

1994: Erstmalige Vorstellung des Bahnprojekts Stuttgart 21

Exemplarische Dokumente:

Kammer 2, Beilagen 1895-1899, Bd. 9: Staatsvertrag zwischen Württemberg und Baden zum Eisenbahnbau

Kammer 2, Beilagen 1901-1902, Bd. 3: Entwurf eines Gesetzes zum Eisenbahnbau

Kammer 2, Beilagen 1904-1905, Bd. 1: Entwurf eines Gesetzes zur Beschaffung von Geldmitteln für den Eisenbahnbau

Kammer 2, Beilagen 1904-1906, Bd. 4: Denkschrift über den Bau von Eisenbahnen zur Erschließung des Schönbuchs

Kammer 2, Beilagen 1907, Bd. 2: Entwurf eines Gesetzes zum Umbau des Hauptbahnhofs Stuttgart

Kammer 2, Beilagen 1907-1909, Bd. 6: Entwurf eines Gesetzes zur Beschaffung von Geldmitteln für den Eisenbahnbau

Kammer 2, Beilagen 1911-1912, Bd. 3: Staats-Vertrag zwischen Württemberg und Baden über die Herstellung weiterer Eisenbahnverbindungen

Kammer 2, Beilagen 1913-1914, Bd. 2: Denkschrift über die Erschließung der Heidenheimer Alb durch Eisenbahnen bzw. Entwurf für das Empfangsgebäude des Hauptbahnhofs Stuttgart

Post

1851 übernimmt der Staat Württemberg die Post von der Familie Thurn und Taxis.

1871: Württemberg behält als deutscher Bundesstaat zunächst Eigenständigkeit in der Verwaltung der Post

Am 1.2.1902 tritt ein Übereinkommen mit dem Reich zur Verwendung gemeinsamer Postwertzeichen in Kraft. Viele beklagen diesen Verlust an Eigenständigkeit.

Straßen- und Wasserbau

Weniger prestigeträchtig und kostspielig, aber für die Verkehrsentwicklung von zunehmender Bedeutung ist auch der Ausbau des Straßennetzes sowie die Begradigung bzw. Befestigung der Wasserwege.

1952-1958: Ausbau des Neckarkanals, Schifffahrt bis Plochingen

1987: Einrichtung eines Umweltministeriums in Baden-Württemberg

Exemplarische Dokumente:

Kammer 2, Beilagen 1913-1914, Bd. 3: Anlagen zum Straßenbau
bzw. Anlagen zum Wasserbau

Beilage 744.

Anträge des Schulausschusses

zu verschiedenen

Eingaben von Evangelischen und Katholischen Vereinigungen und Gemeinden sowie des
Württ. Lehrervereins

betr. den Religionsunterricht in der Volksschule.

Berichterstatter: Dr. Reißwänger.

Der Landtag wolle beschließen:

I.

Das Staatsministerium zu ersuchen:

1. dahin zu wirken, daß bei der kommenden Schulgesetzgebung das in der Verfassung gewährleistete Recht der Erziehungsberechtigten nicht beeinträchtigt wird und die Entfaltungsfreiheit auch der Konfessionsschule gewahrt bleibt;
2. auf evangelischer Seite bis auf weiteres — zunächst bis zur Ausgabe des neuen Lehrplanes im Jahre 1925 — durch entsprechende Handhabung der erlassenen Ausnahme- und Uebergangsbestimmungen jedem Lehrer, der es wünscht, die Möglichkeit der Erteilung von Religionsunterricht auch an den oberen Klassen zu wahren;
3. sich dahin zu erklären, daß es auch im künftigen Lehrplan für die Volksschulen dem Religionsunterricht eine seiner Bedeutung entsprechende Stundenzahl zuweisen wird;
4. zu verfügen, daß für den evangelischen Schülergottesdienst die erforderliche vom Ortschulrat festzusetzende Zeit freigehalten wird;
5. die „Stundenzahlbestimmung“ (§ 7 Abs. 2 der Min. Verf. vom 5. März 1921) dahin zu erläutern, daß sie nicht schematisch durchzuführen ist, sondern daß für die Regel die Ansetzung des Religionsunterrichts im Stundenplan der persönlichen Verständigung zwischen Lehrer und Geistlichem überlassen sein soll;
6. dafür zu sorgen, daß an den konfessionellen Lesebüchern vorerst nichts geändert wird.

II.

Die Eingaben (Tagb. Nr. 854. 874. 878. 889. 895. 899. 901. 905. 907. 923. 927. 997. 1003. 1029. 1090. 1099. 1111) damit für erledigt zu erklären.

Antrag des Berichterstatters Dr. Reißwänger angenommen mit 10 Stimmen (BB, Z) gegen 1 Nein (US) bei 6 Enthaltungen (DD, S).

Der Antrag Dr. v. Mülberger, die Abstimmung über den Antrag des Berichterstatters auszusparen, wurde abgelehnt mit 10 gegen 7 Stimmen.

Der zunächst eingebrachte Antrag Löchner, Stad. Dr. v. Mülberger:

„Lehrplan- und Stundenplanfragen gehören zur Zuständigkeit der Unterrichtsverwaltung. Diese hat auf Grund des kleinen Schulgesetzes vom 17. Mai 1920 durch eine Vereinbarung mit den Oberkirchenbehörden den Umfang bestimmt, in dem die Diener der Kirche Religionsunterricht erteilen. Es liegt daher für den Landtag kein Anlaß vor, sich seinerseits mit den Eingaben zum Religionsunterricht in der Volksschule zu befassen“

wurde zurückgezogen zugunsten des nachstehenden Antrags Heymann und Löchner.

Der Antrag Heymann und Löchner:

„die Eingaben, soweit sie den Religionsunterricht betreffen, als durch die Erklärungen der Regierung erledigt zu erklären, im übrigen sie der Regierung zur Kenntnisnahme zu überweisen“

wurde abgelehnt mit 10 Nein (BB, Z) gegen 7 Ja (DD, S, US).

Der Antrag Stad.:

im Antrag des Berichterstatters Dr. Reißwänger die Ziff. 5 zu fassen:

„der Bestimmung in § 7 Abs. 2 der Ministerialverfügung vom 5. März 1921 eine Auslegung zu geben, welche den vorliegenden Schwierigkeiten und Härten bezüglich der Ansetzung des Religionsunterrichts Rechnung trägt“

wurde abgelehnt mit 10 Nein bei 6 Enthaltungen gegen 1 Ja.

Staat und Kirche

Konfessionalität:

Umstritten bleibt bis zum Anfang des 20. Jahrhunderts, welche Auswirkungen die Konfessionszugehörigkeit auf die Politik haben kann oder muss.

Der katholisch gebliebene Adel ist seit 1561 reichsunmittelbar und nimmt keinen Einfluss auf die württembergische Politik. Der Adel gehört seit der Reformation nicht mehr zu den Landständen. Diese bleiben bis 1806 von Bürgertum, Bauernschaft und Geistlichkeit geprägt und sind homogen evangelisch. Allerdings wird die Bikonfessionalität des politischen Machtgefüges bereits mit den katholischen Herzögen von 1733 bis 1797 zu einem Problem. Säkularisation und Mediatisierung vereinigen nach 1803 mit „Neuwürttemberg“ einen großen katholischen Bevölkerungsteil mit dem fast durchweg evangelischen Altwürttemberg. Die Katholiken ringen bis weit in das 20. Jahrhundert hinein um ihre politische Identität. Sowohl Regierung als auch Opposition bemühen sich um ihre Integration. Skepsis schlägt ihnen entgegen von konservativen Protestanten aus Sorge um das traditionell evangelische Profil Württemberg sowie von Liberalen wegen deren Anliegen einer möglichst deutlichen Trennung von Staat und Kirche. Die Besetzung des leitenden Ministerpostens mit Katholiken (von Linden, Mittnacht) trägt zur Entkrampfung des Verhältnisses zwischen Mehrheitsbevölkerung bzw. Staat und katholischer Kirche bei.

Erst 1868 werden staatsbürgerliche Rechte vom religiösen Bekenntnis entkoppelt. Bis dahin dürfen sich offiziell nur Angehörige der *drei anerkannten Konfessionen* (römisch-katholisch, lutherisch, reformiert) politisch betätigen. Ausnahme ist allerdings bereits vorher der Deutschkatholik Johannes Scherr (1848/1849). Der erste Jude im Landtag ist Eduard Pfeiffer (ab 1868). Die zumindest formale Zugehörigkeit zu einer Kirche bleibt jedoch bis zum Anfang des 20. Jahrhunderts die Regel für Landtagsabgeordnete.

Viele der kontrovers behandelten Themen gewinnen an Schärfe durch deren Verknüpfung mit konfessioneller Interessenpolitik. Z.B.:

Altwürttembergisch-korporative versus repräsentative Partizipationsformen: Vorteile für katholisches Bürgertum in Neuwürttemberg durch Verfassung von 1819

Versetzung der Privilegierten von der Zweiten in die Erste Landtagskammer (seit 1830 gefordert, 1906 umgesetzt): Gefährdung der katholischen Mehrheit in der Ersten Kammer

Großdeutsche versus kleindeutsche Lösung: Größeres quantitatives Gewicht der Katholiken bei Integration und Führung Österreichs

Staatliche Einflussnahme allgemein:

Staatliche Kontrolle kirchlichen Handelns kann sowohl konservativ-restaurativ im Sinne zentralistischer Machtkonstellation des monarchisch strukturierten Staates als auch liberal als Schutz vor kirchlichem Einfluss begründet werden. In beiden Fällen ist insbesondere der katholischen Kirche an einer möglichst weitgehenden Unabhängigkeit von staatlicher Einflussnahme gelegen. Abgesehen von den Themen Schule und Ehe kann diese Spannung an folgenden, umstrittenen Gesetzen festgemacht werden:

1828: Judenemanzipation. 1833 zurückgenommen

1841: Beschwerden des Rottenburger Bischofs Keller über staatliche Beschränkung der bischöflichen Rechte

1842: Die Verkündung kirchlicher Verordnungen wird von königlicher Erlaubnis abhängig gemacht. Staatliche Aufsicht über Kirche durch Evangelisches Konsistorium und Katholischen Kirchenrat bestätigt.

1849 / 1850: Zunächst Unabhängigkeit des Wahlrechts vom Glaubensbekenntnis, dann wieder Bekenntnisbindung wie in Verfassung 1819

1861: *Konkordat*. 1857 von Regierung vorgelegt, 1861 nach Überarbeitung durch den Landtag verabschiedet. Kein Kulturkampf wie in Preußen.

1861/1862: *Kirchengesetz*: Einschränkung des staatlichen Aufsichtsrechts gegenüber der katholischen Kirche. Staatsbürgerliche Rechte unabhängig vom religiösen Bekenntnis

1864: Volle rechtliche Gleichstellung der Juden

1867: Einführung der evangelischen *Landessynode* als beschränktes Selbstverwaltungsorgan

1871: Für Württemberg als deutschen Bundesstaat gilt das Reichsgesetz zur Gleichberechtigung der Konfessionen.

1887: Trennung der Kirchengemeinden von den bürgerlichen Gemeinden. Selbstverwaltung des Kirchenvermögens durch die Kirchen.

1898: Änderung des Kirchengesetzes: Staatsbeamte bedürfen zum Eintritt in die Kirchenregierung keiner Beurlaubung. Besondere evangelische Kirchenregierung

1912: Status der Kirchen als *Körperschaften des öffentlichen Rechts* (anstelle von Staatskirchen): Selbstverwaltung unter Oberaufsicht des Staates

1919: Anstelle wechselnder staatlicher Zuschüsse nun eine feststehende Geldrente als Abfindung für Enteignung von Kirchengut

1924: Gesetz über die Kirchen. Keine staatliche Leitung der evangelischen Kirchen mehr (Ende des landesherrlichen Kirchenregiments). Aufhebung des Gesetzes von 1861: freiere Gestaltung der Beziehungen der katholischen Kirche zum Staat.

Schule / Bildung:

Bis 1945 bilden Kirche und Schulwesen den gemeinsamen Zuständigkeitsbereich eines Ministeriums. Darin kommt die ursprünglich enge, dann sukzessiv gelockerte Bindung beider Bereiche zum Ausdruck. Insbesondere Vertreter des politischen Katholizismus, ab etwa 1900 verstärkt auch konservative Protestanten ringen nach Kräften um einen Erhalt kirchlichen Einflusses auf das Schulwesen.

Im fusionierten Bundesland Baden-Württemberg wird die Bildungspolitik zu einem der wichtigsten landespolitischen Profilierungsfelder.

Wichtige Wegmarken:

1797: Erstmals Forderungen nach einer stärkeren Trennung von Kirche und Schule durch den „Reformlandtag“

1836: *Volksschulgesetz*: Kompromiss zwischen staatlichen Interessen („Erziehung des Menschen zum Bürger“ als staatliche Aufgabe) und kirchlichem Einfluss (Volksschule als kirchliche Anstalt mit konfessioneller Trennung und Schulaufsicht der Geistlichen). Für staatliche Interessen: Regierung und Liberale. Für kirchliche Interessen: 1. Kammer, Privilegierte der 2. Kammer.

1899: Trennung des Mesnerdienstes vom Schulamt

1909: *Volksschulgesetz* (nach Scheitern eines ersten Anlaufs 1904): Zwar weiterhin konfessionelle Trennung der Volksschulen, aber Ersatz der kirchlichen Schulaufsicht auf Bezirksebene durch staatliche Bezirksschulämter. Geistliche Schulaufsicht nur noch auf Ortsebene. Zulassung nichtkonfessioneller Mittel- und Hilfsschulen. Trennung der evangelischen Oberschulbehörde vom Konsistorium. Zentrumsparterie als Hauptgegner.

1933-1945: *Kirchenkampf* der nationalsozialistischen Landesregierung: Abschaffung der Bekenntnisschulen, NS-Gedankengut in Lehrplänen, Verbot der Behandlung bestimmter Teile der Bibel im Religionsunterricht, dann NS-Weltanschauungsunterricht statt Religionsunterricht

1952: Koalition in Baden-Württemberg ohne CDU vor allem wegen deren Eintreten für Konfessionsschulen. Konfessionsschulen nur in Württemberg-Hohenzollern.

31.1.1955: Gesetz über Schulgeld und Lernmittelfreiheit

Februar 1956: Privatschulgesetz

1957: Kompromiss in Frage konfessioneller Volksschullehrerausbildung: 3 der 6 Pädagogischen Hochschulen konfessionell (evangelisch: Heidelberg; katholisch: Freiburg, Weingarten)

1964: Bildungsoffensive. Aufwertung bestehender, fachlich gebundener Hochschulen zu Universitäten, 1966 Gründung der Universität Konstanz. Nahezu Verdoppelung von Personal und Studenten an Universitäten.

Dezember 1966: SPD setzt in Koalitionsverhandlungen mit CDU auch für Württemberg-Hohenzollern Simultanschule anstelle der Konfessionsschule durch.

1966/1967: Schulentwicklungsplan I: Mittelpunktschulen statt Zwergschulen. Bis 1978 90 neue Gymnasien, 175 neue Realschulen

1968-1971: Schulentwicklungsplan II: Ausbau der beruflichen Schulen und des Dualen Systems. Starker Anstieg der technischen und wirtschaftlichen Gymnasien.

1971: Anhebung der Ingenieurschulen zu Fachhochschulen. Verstaatlichung privater Musikhochschulen.

1995: Annette Schavan erste katholische Kultusministerin. Wegen der Frage der Konfessionsschulen bis dahin stets Protestanten in diesem Amt.

Eheschließung:

1839: Einmischung des Staates in die rechtliche Regelung konfessionsverschiedener Ehen (Mischehen)

17.1.1849: Übertragung der Grundrechte des deutschen Volkes (27.12.1848) auf Württemberg; darin auch Zivilehe enthalten. Ab 1851 gilt wieder die alte Verfassung von 1819 (ohne Zivilehe).

1875: Übertragung des Reichsgesetzes zum *obligatorischen Abschluss der Zivilehe* vor der kirchlichen Eheschließung bzw. ggf. anstelle derselben auf Württemberg

Verfassung

Besonders polarisierend wirken Meinungsverschiedenheiten über Zustandekommen, Inhalt, Verbindlichkeit der Verfassung sowie die Zusammensetzung der Verfassungsinstitutionen.

Zunächst geht es den sogenannten Altrechtlern darum, das „*gute, alte Recht*“ auf die neuwürttembergischen Gebiete und die katholische Konfession auszudehnen, es nach Möglichkeit aber so zu lassen wie vorher. Dazu gehören das Ein-Kammer-System (ohne Adel), die verbrieften Zustimmungsrechte zu Steuererhebung und Kriegsführung, das eher korporative Wahlsystem, der Ständische Ausschuss als

Vermittlungsinstanz zum König. Wichtig ist das Eintreten für eine vom Volk bzw. dessen Vertretern erarbeitete und verabschiedete Verfassung, auf die der König verpflichtet wird, im Gegensatz zu einer vom König oktroyierten Verfassung.

Später wird die charakteristisch altwürttembergische Verbindung von wirtschaftlicher Potenz und politischer Partizipation problematisiert. Das neue, individuelle statt korporative Wahlrecht findet Anklang. Kontinuität zu den Anliegen der frühen Phase ist gegeben durch die immer von neuem vorgetragenen *Forderungen nach Überwindung des Zwei-Kammer-Systems bzw. zu dessen Umgestaltung* (Zweite Kammer als reine Volkskammer). Ob ein Mehr an Partizipationsmöglichkeiten durch Bindung des Königs an die Verfassung, durch Abhängigkeit der Regierung von der Parlamentsmehrheit oder durch sukzessive Abschaffung monarchischer Elemente erreicht werden kann, bleibt umstritten. Einige Gesetze zielen auf eine Schwächung der Position des Adels. Die Erweiterung der Ersten Kammer 1906 stößt auf Widerstand wegen deren damit verbundenen Machtgewinns. Furcht vor einer allein aufgrund wechselnder Wahlausgänge bestimmten und zwischen Parteien umstrittenen politischen Gestaltungsmacht bringt Mahner für den Erhalt stabilisierender Verfassungselemente (nicht-gewählte Privilegierte, Erste Kammer, Verantwortung der Regierung gegenüber Dynastie) hervor. Schließlich besinnt man sich auf korporative Repräsentationsstrukturen der altwürttembergischen Verfassung, indem man berufsständische Vertreter in den Landtag beruft.

Gegen das Zwei-Kammer-System wird insbesondere von Linksliberalen und Sozialdemokraten auch das Problem der Zustimmungspflichtigkeit vieler Gesetze in beiden Kammern vorgebracht. Zahlreiche Gesetze scheitern am Widerstand der Ersten Kammer.

In der Zeit nach dem 2. Weltkrieg kommt es zu mehreren Verfassungs- und Verwaltungsreformen. Auch die Frage, wie man den öffentlichen Dienst vor als verfassungsfeindlich eingestuften Personen geschützt werden kann, spielt eine Rolle.

Wichtige Wegmarken:

1797: Reformlandtag fordert Wahlrechtsänderung: proportionale Wahlkreise statt korporativer Vertretungen

1815: Ständeversammlung fordert *ausgehandelte Verfassung* auf Basis der altwürttembergischen (von 1514). Ablehnung der oktroyierten Verfassung

1815: Ständeversammlung fordert Anwendung des alten Rechts auf Neuwürttemberg, ständische Steuerverwaltung, permanenten Ständischen Ausschuss, Wiederherstellung des altwürttembergischen Kirchenguts

1815: König Friedrich I. gesteht die Mitsprache bei Haushaltsplanung zu

1816: König Wilhelm I. stellt Geheimen Rat wieder her, will eine Verfassung nach den Bedürfnissen des Volkes

1817: Verfassungsentwurf des Königs (Zwei-Kammer-System) von Ständeversammlung abgelehnt, bei Volksabstimmung angenommen

1819: *Annahme der Verfassung* in neu gewählter Ständeversammlung: Kompromiss zwischen Repräsentativverfassung französischer Prägung (Ministerverantwortlichkeit gegenüber König, Gesetzesinitiative bei König, Zwei-Kammer-System) und altwürttembergischen Elementen (Ständischer Ausschuss, Steuererhebung durch Amtskörperschaften, Budgetrecht der Stände, kommunale Selbstverwaltung)

1833: Liberale Opposition will mit Verzögerungstaktik bei Abstimmungen eine freiheitliche Verfassungsreform erreichen.

1833: Paul Pfizer und Friedrich Römer gegen alleinige Gesetzgebungsgewalt des Königs bzw. gegen monarchisches Prinzip allgemein

Ab 1834: Erste Kammer nicht mehr in Opposition zur Regierung, sondern Organ zur Durchsetzung wirtschaftlicher Interessen bzw. politischer Privilegien

1838: Der Landtag und König Wilhelm I. protestieren gegen die Aufhebung der Hanoverschen Verfassung (1837). Die Württembergische Regierung unterstützt das Gutachten der Juristischen Fakultät der Universität Tübingen. Berufung Georg Heinrich August Ewalds (1803-1875) (einer der Göttinger Sieben) an Universität Tübingen.

März 1848: *Märzministerium*: erste *parlamentarische Regierung* (Abbildung der Parlamentsmehrheit in der Zusammensetzung der Regierung)

1848: Vereidigung des Militärs auf die Verfassung

17.1.1849: Württemberg stimmt den *Grundrechten des deutschen Volkes* zu. Aufhebung der Vorrechte des Adels (z.B. keine Befreiung vom Kriegsdienst mehr, keine unmittelbare Landstandschaft)

1849: Streit um Annahme der Frankfurter Reichsverfassung. Regierung hält den Deutschen Bund für noch bestehend.

1849: Aufhebung der standesherrlichen Gerichtsbarkeit und Polizei. Direkte Wahl der Gemeinderäte und Öffentlichkeit der Sitzungen beschlossen.

1849: Aktives Wahlrecht zur Wahl der Verfassungsberatenden Landesversammlung gebunden an Tatsache der Entrichtung von Steuern (d.h. unmittelbar, geheim, gleich, aber nicht allgemein)

1850: Ludwig Reyscher schlägt eine Erste Kammer aus Vertretern der Berufsstände vor. Die radikalen Liberalen lehnen das ab und wollen eine aus indirekten Wahlen hervorgegangene Erste Kammer.

1.5.1850: Verfassungsentwurf der Regierung Schlayer: Hälfte der Ersten Kammer aus Höchstbesteuerten, Ausschluss des Adels aus beiden Kammern. Zweite Kammer lehnt ab und besteht auf Frankfurter Reichsverfassung.

4.10.1850: Verfassungsentwurf der Regierung Linden: Beide Kammern als reine Volkskammern, indirekt und nach Klassen gewählt. Kommt nicht zur Abstimmung. Landtag nach Abstimmungsniederlage der Regierung wegen Deutscher Frage aufgelöst.

1851: Neuwahl und strukturelle Gliederung des Landtags nach Verfassung von 1819. Adelsvorrechte erhalten.

1867: Vorlage und Annahme einer *Verfassungsänderung*. Wahlrecht für Zweite Kammer: Allgemeines, gleiches, unmittelbares und geheimes Wahlrecht zur Wahl der 70 gewählten Abgeordneten. Keine Steuerleistung als Bedingung. Wählbarkeit unabhängig von Konfessionszugehörigkeit. Wahlpflicht. Massendemokratie. Allerdings weiter Privilegierte in Zweiter Kammer und Fortbestand der Ersten Kammer.

23.6.1874: *Reformgesetz*: Recht der Gesetzesinitiative für beide Kammern. Recht der eigenständigen Wahl des Präsidenten aus Landtag heraus, nicht Ernennung durch König. Öffentlichkeit der Sitzungen. Immunität der Abgeordneten.

Mai 1885: Gesetzesvorlage der Regierung: Erweiterung der Ersten Kammer um einige lebenslanglich ernannte Mitglieder. Ablehnung durch Zweite Kammer.

1887 / 1888: Sondierungen der Regierung für eine Mehrheitsbeschaffung in Sachen Verfassungsänderung (Versetzung der Privilegierten der Zweiten Kammer in die Erste, Ersatz durch von Höchstbesteuerten und Amtskörperschaften zu wählende Abgeordnete, stärkere Vertretung Stuttgarts) ohne Erfolg

1891: *Verwaltungsnovelle*: Hierarchisch gegliedertes Selbstverwaltungssystem der Verwaltungsinstanzen

22.10.1891: Thronrede kündigt neuen Versuch einer Verfassungsreform an

8.4.1894: Vorlage einer Verfassungsänderung durch Regierung Mittnacht: Verringerung der Zahl der Privilegierten in Zweiter Kammer; Ergänzung durch berufsständische Vertreter u.a.. Ablehnung durch Landtag.

Juni 1897 / 21.12.1898: Erneute Vorlage einer Verfassungsänderung durch Regierung Mittnacht: Versetzung der Privilegierten in Erste Kammer, Stärkung Stuttgarts, 21 durch Verhältniswahl zu wählende Abgeordnete. Scheitern im Landtag durch Widerstand von Privilegierten und Zentrumsparterie

15.6.1905 / 9.7.1906: Vorlage und Annahme einer *Verfassungsänderung*: Zweite Kammer als reine Volkskammer (durch Mehrheits- bzw. Verhältniswahl bestimmt), Erweiterung der Ersten Kammer um Privilegierte der Zweiten Kammer sowie berufsständische Vertreter. Erweitertes Budgetrecht der Ersten Kammer. Konservative für

berufsständische Vertreter, Zentrumsparlei gegen Verfassungsreform wegen Verlust der katholischen Mehrheit in der Ersten Kammer.

28.7.1906: *Gemeinde- und Bezirksordnung*: Stärkung kommunaler Selbstverwaltung

Ab Mai 1918: Für Forderungen nach einer parlamentarischen Demokratie zeichnet sich eine Landtagsmehrheit ab. Konservative / Bauernbund dagegen.

30.11.1918: Thronverzicht des Königs

12.1.1919: Wahl zur Verfassungsgebenden Landesversammlung: Erstmals Frauenwahlrecht. Reine Verhältniswahl.

25.9.1919: Annahme der neuen Landesverfassung: Beseitigung altwürttembergischer Elemente (z.B. Ständischer Ausschuss), Ein-Kammer-System, Möglichkeit von Volksabstimmungen

31.3.1933: *Gleichschaltungsgesetz*: Auflösung des Landtags. 15.4.1933: Neubildung aufgrund der Ergebnisse der Reichstagswahl vom 5.3.1933

8.6.1933: Annahme des *Ermächtigungsgesetzes*. Auflösung aller Parteien außer der NSDAP

30.1.1934: Aufhebung des Landtags

24.10.1946 / 24.11.1946: Verabschiedung der neuen Verfassung von Württemberg-Baden in Verfassungsgebender Landesversammlung bzw. durch Volksabstimmung

9.12.1951 / 25.4.1952: Volksabstimmung für Bildung des Landes Baden-Württemberg bzw. Feststellung dieser Neubildung

11.11.1953: Annahme der neuen Landesverfassung durch Verfassungsgebende Landesversammlung Baden-Württemberg. CDU kommt mit Forderungen nach Zweikammer-System und Direktwahl des Ministerpräsidenten nicht durch. Erste Landesverfassung nach 2. Weltkrieg ohne Einflussnahme der Siegermächte.

26.7.1954: Finanzausgleichsgesetz: Finanzierung von Gemeinschaftsaufgaben (z.B. Schule, Straßenbau) durch Land und Kommunen

10.10.1955: Landkreisordnung: Kompetenzen für Kreise / Landratsämter

1.11.1955: Landesverwaltungsgesetz: Kompetenzen für Landesregierung, Regierungspräsidien, Kreise, Gemeinden

1.4.1956: Gemeindeordnung: Starke Stellung des Bürgermeisters. Möglichkeit von Bürgerbegehren

1967-1973: Gemeindegebietsreform: 1.111 statt vorher 3.379 Gemeinden

Juli 1971: Verwaltungsreform: 35 statt vorher 63 Landkreis. Im Kompromiss zwischen SPD und CDU sowohl Regionalverbände als auch Regierungsbezirke als Zwischeninstanzen.

Januar 1972: Radikalen-Erlass auf Bundesebene. Baden-Württemberg unter Innenminister Karl Schiess („Schiess-Erlass“) gegen Abmilderung des Radikalenerlasses. Regelanfrage bei Verfassungsschutz für Beamtenanwärter bis 1994

1977: Prozesse gegen die in Stammheim einsetzenden RAF-Terroristen

© WLB Stuttgart, 2013-2014/2023